

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Cross-Channel-Kampagnen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kundschaft) sowie der Post CH AG (Wankdorfallee 4, 3030 Bern, Schweiz; nachfolgend Post) im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Dienstleistung. Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie für eine Mehrzahl von Personen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kundenseite sind wegbedungen.
- 1.2 Die besonderen Bedingungen im Hinblick auf das konkrete Geschäft sind in einer Offerte separat geregelt und gehen den AGB vor.

### 2. Dienstleistungsbeschreibung

- 2.1 In einer Cross-Channel-Kampagne kann physisches und digitales Marketing verbunden werden. Dies kann Neukundenmarketing und Remarketing umfassen.
- 2.2 Neukundenmarketing unterstützt die Kundschaft dabei, kanalübergreifend datengesteuertes Direktmarketing zu betreiben. Anhand der von der Kundschaft vorgegebenen Zielgruppenmerkmale werden potenzielle Neukundinnen und Neukunden evaluiert und digital oder physisch mittels adressiertem postalischem Versand angeschrieben. In einem zweiten Schritt werden die potenziellen Neukundinnen und Neukunden mit einem Reminder-E-Mail oder einem postalischen Versand nochmals angeschrieben.
- 2.3 Die Leistungen von Remarketing unterstützen die Kundschaft dabei, kanalübergreifend datengesteuertes Direktmarketing zu betreiben. Mit Remarketing wird eine Tracking-Technologie für den Onlinekanal angeboten, die es erlaubt, Userinnen und User zu erkennen und diese persönlich sowohl digital als auch physisch zu bewerben.

In diesem Zusammenhang werden Remarketing Scripts, Cookies usw. verwendet, die auf den Endgeräten der betroffenen Personen (insb. potenzielle oder bestehende Endkundinnen und -kunden) hinterlegt und/oder ausgespielt werden. Dabei können Personendaten bearbeitet werden. Für das Ausspielen oder Hinterlegen der Scripts, Cookies usw. sowie für die Sicherstellung der notwendigen rechtlichen Vorgaben – namentlich die Schaffung der Transparenz, das Einholen von Einwilligungen usw. – ist die Kundschaft u. U. in Zusammenarbeit mit involvierten Dritten verantwortlich. Die Post spielt keine solchen Scripts und Cookies aus bzw. hinterlegt solche nicht und bearbeitet auch keine Personendaten in diesem Zusammenhang, womit die Post keine Rolle oder Parteistellung in diesem Prozess innehat.

- 2.4 Soll ein Adressabgleich gemacht werden, so wird der Kundschaft dafür ein Zugang auf eine Plattform einer/eines involvierten Dritten, namentlich der Rocket Mountain AG zur Verfügung gestellt. Die von der Kundschaft bereitgestellten Daten werden – unter Vorbehalt einer anderen Abmachung – in die Datenbank der/des Dritten eingebunden und mit den Daten der Kundendatenbank der/des Dritten abgeglichen.
- 2.5 Die vertragsgegenständliche und ausschliessliche Dienstleistung der Post für die Kundschaft ist in der Offerte definiert, die Teil des Vertrags zwischen den Parteien ist. Die Leistung der Post beschränkt sich somit auf die Durchführung der Kampagne. Das heisst, dass die Post einzig den Kontakt zwischen der Kundschaft und den involvierten Dritten organisiert, im Rahmen ihrer Adresspflegedienstleistungen die Adressprüfung/Adressverifikation vornimmt, ohne eigenen Adressdaten in irgendeiner Form bekannt zu geben, den Druck und Versand durchführt sowie der Kundschaft eine Gesamtrechnung stellt. Alle weiteren Leistungen werden direkt von Dritten erbracht und können zwischen diesen und der Kundschaft geregelt werden. Zu keiner Zeit werden Daten der Post weitergegeben oder verkauft. Die Kundschaft hat hierauf keinen

Anspruch. Die Post kann keine Erfolgswersprechen für mögliche Kaufabschlüsse oder dergleichen machen.

### 3. Mitwirkungspflichten der Kundschaft

- 3.1 Die Kundschaft hat die Post bzw. deren Mitarbeitende und die von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten (z. B. Zulieferanten, Subunternehmen) bei der Erbringung der Leistungen in jeder zumutbaren Weise aktiv, unentgeltlich und zeitgerecht zu unterstützen, daran mitzuwirken, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen (einschliesslich der Beschaffung aller erforderlichen Rechte und Genehmigungen) vorzunehmen und den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und Ressourcen zu gewähren.
- 3.2 Die Kundschaft ist verpflichtet, rechtzeitig alle Daten, Informationen, Dokumente und Personalressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Dienstleistung von Bedeutung sein könnten.
- 3.3 Die Kundschaft ist verpflichtet, Passwörter, Identifikationscodes, Logindaten usw. sorgfältig und sicher zu verwahren und keinen unbefugten Personen zugänglich zu machen. Die Kundschaft stellt sicher, dass sie das Login nur auf Geräten nutzt, die ausschliesslich von ihr oder durch sie berechnigte Personen verwendet werden.
- 3.4 Die Kundschaft sichert zu, dass nur solche Daten hochgeladen werden, bei denen die Anforderungen des Art. 3 lit. o UWG vollumfänglich erfüllt wurden.
- 3.5 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus der Offerte ergeben.

### 4. Informationspflichten

- 4.1 Die Parteien informieren sich gegenseitig über Umstände oder Ereignisse, die für die Abwicklung dieses Vertrags von Bedeutung sein könnten.
- 4.2 Bei ausserordentlichen Vorkommnissen ist die Gegenpartei unverzüglich zu benachrichtigen. Fälle von besonderer Dringlichkeit sind der Gegenpartei an die von den Parteien zum Voraus bezeichneten Kontaktstellen bzw. -personen zu melden. Jede Partei ist berechnigt, von der Gegenpartei die Erteilung von schriftlichen oder mündlichen Auskünften zu Fragen der Vertragsabwicklung zu verlangen.

### 5. Preise und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Die Preise und abweichende Zahlungskonditionen sind in der Offerte festgelegt.
- 5.2 Die Kundschaft ist für die fristgerechte Begleichung der Rechnung verantwortlich.
- 5.3 Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich an die Post zu richten.
- 5.4 Der Rechnungsbetrag ist inner 30 Tagen zahlbar. Allfällige Mahnungen wegen ausbleibender Zahlungen werden, nebst weiteren Inkassokosten, der Kundschaft mit 20 Franken je Mahnung belastet. Ist die Kundschaft mit der Zahlung in Verzug, ist ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet. Die Post behält sich vor, nicht bezahlte Rechnungsbeträge nach erfolgloser Mahnung an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abzutreten. Die Post hat in begründeten Fällen das Recht, von der Kundschaft Barzahlung zu verlangen oder die Zahlungsfrist zu verkürzen.
- 5.5 Sofern sich die Kundschaft gegenüber der Post mit Zahlungen mit mehr als 60 Tagen in Verzug befindet, ist die Post berechnigt, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 5.6 Ferner befreit auch die Nichtinanspruchnahme der Vertragsleistungen durch die Kundschaft diese nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung hinsichtlich laufender Entgelte.
- 5.7 Die Kundschaft kann Forderungen der Post nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

## 6. Eigentums- und Immaterialgüterrechte

- 6.1 Sämtliche vorbestehenden Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) verbleiben bei der Post oder den von ihr beigezogenen Dritten. Durch diesen Vertrag werden keine Schutzrechte (Urheber-, Marken-, Design- oder Patentrechte) übertragen. Die Kundschaft ist nicht berechtigt, Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) und auch Domainnamen aus dieser Geschäftsbeziehung ohne vorherige gegenteilige Vereinbarung allein einzureichen oder zu schützen.
- 6.2 Sämtliche Schutzrechte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen (inkl. Weiter- oder Neuentwicklungen) sowie Organisations- und Programmunterlagen, stehen der Post zu oder verbleiben bei der Post.
- 6.3 Die Kundschaft erhält für die Dauer des Einzelvertrags ein nicht exklusives, nicht ausschliessliches auf den Vertragszweck des Einzelvertrags beschränktes, nicht übertragbares sowie nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der von der Post bereitgestellten Dienstleistung sowie den zur Verfügung gestellten Unterlagen. Dies umfasst nicht das Recht zur Bearbeitung oder Veräusserung.

Die Kundschaft ist insbesondere nicht berechtigt, allfällig zur Verfügung gestellte Software zu kopieren, rückwärts zu entwickeln, zu dekompileieren oder anderweitig zu übersetzen.

Sämtliche Unterlagen, die die Post der Kundschaft zur Verfügung stellt, auch solche in elektronischer Form, dürfen ausschliesslich für den Vertragszweck des Einzelvertrags genutzt und kopiert werden.

- 6.4 Die Kundschaft erklärt und sichert ausdrücklich zu, dass sie im erforderlichen Umfang über sämtliche Rechte an Werbemitteln und Bildern/Texten, insbesondere Firmen-, Urheber- und Markenrechte sowie Leistungsschutzrechte und/oder Persönlichkeitsrechte verfügt. Sie hat davon Kenntnis, dass an Bildern, Grafiken, Daten, Tondokumenten, Programmen oder Teilen davon usw. Drittrechte bestehen oder bestehen können und sichert zu, die nötigen Nutzungsrechte vorgängig eingeholt zu haben.
- 6.5 Die Post ist nicht verpflichtet, das Bestehen solcher Drittrechte oder das Vorliegen der erforderlichen Nutzungsrechte der Kundschaft zu prüfen. Die Post kann jedoch im Zweifelsfalle von der Kundschaft einen Berechtigungsnachweis verlangen, die Annahme der betreffenden Unterlagen verweigern, die Entfernung von rechtsverletzenden Teilen verlangen und widrigenfalls ihre Leistungen solange suspendieren, bis eine allfällige Rechtsverletzung beseitigt ist. Die Kundschaft hält die Post von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte ihr gegenüber geltend machen, vollumfänglich schadlos.
- 6.6 Die Parteien werden sich unverzüglich unterrichten, wenn Dritte die Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungserbringung geltend machen. Ohne eine solche unverzügliche Unterrichtung verzichtet die betroffene Partei auf die Geltendmachung der Schadloshaltung. Die Parteien werden sich gegenseitig betreffend die Abwehr von Ansprüchen absprechen, in angemessener Weise bei der Verteidigung unterstützen und über den Verfahrenslauf laufend und verzugslos informieren.
- 6.7 Werden von Dritten Ansprüche gegenüber der Kundschaft geltend gemacht, ist die Post ausschliesslich zu einer der folgenden Handlungen verpflichtet:
- Austausch der Leistung durch eine gleichwertige Leistung, die keine Rechte Dritter verletzt; oder
  - Sicherstellung, dass die Kundschaft die Leistung weiterhin nutzen kann.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der Post richtet sich nach Ziffer 12 hiernach.

## 7. Nutzung von Marken und Logos

Die Nutzung von Marken und Logos darf nur mit einer schriftlichen Zustimmung der betroffenen Partei erfolgen und muss im Rahmen der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung liegen.

## 8. Verfügbarkeit und Unterbrüche

Die Post setzt sich für eine möglichst hohe und unterbruchfreie Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Dienstleistung ein. Sie übernimmt jedoch keine Garantie für den ununterbrochenen Service, für den Service zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für die Vollständigkeit, Authentizität und Integrität der gespeicherten oder über ihr System oder das Internet übermittelten Daten. Unterbrüche zur Behebung von Störungen, Durchführung von Wartungsfenstern, Einführung neuer Technologien usw. wird die Post kurz halten und wenn immer möglich in die verkehrsarme Zeit legen.

## 9. Support und Kontaktstellen

Supportleistungen sowie kundenspezifische Kontaktstellen können in der Offerte festgelegt werden.

## 10. Kommunikation

Jegliche externe Kommunikation über die bestehende Zusammenarbeit wie auch Referenznennung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

## 11. Geheimhaltung

- 11.1 «Vertrauliche Informationen» sind alle Informationen und Daten, die eine Partei («offenlegende Partei») der anderen Partei («empfangende Partei») im Zusammenhang mit dem Geschäft offenlegt oder zugänglich macht, insbesondere Abschluss und Inhalt dieser Vereinbarung.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die:

- ohne Verletzung dieser Vereinbarung und ohne Rechtsverletzung einer/eines Dritten öffentlich bekannt sind;
- der empfangenden Partei bereits rechtmässig bekannt sind;
- von der empfangenden Partei oder für sie unabhängig vom Geschäft entwickelt wurden.

Im Zweifelsfall sind Informationen als vertrauliche Informationen zu behandeln.

- 11.2 Die empfangende Partei verwendet vertrauliche Informationen ausschliesslich für den vereinbarten Zweck.

Die Verwendung durch Mitarbeitende und sonstige Dritte («Hilfspersonen») ist nur zulässig, soweit diese für das Geschäft Kenntnis haben müssen und sie der empfangenden Partei gegenüber gleichwertige Geheimhaltungsverpflichtungen haben.

Vertrauliche Informationen sind durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Massnahmen gegen unbefugten Zugang und Kenntnisnahme wirksam zu schützen.

Die empfangende Partei hat diejenige Sorgfalt anzuwenden, die sie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen gleicher Art aufzuwenden pflegt, mindestens jedoch die verkehrsbliche Sorgfalt. Zulässig ist insbesondere die Verwendung von Kommunikations- und Informationssystemen (inkl. Online Storage und Cloud Services), die die offenlegende Partei zur Verfügung stellt oder zur Übermittlung verwendet.

Jede erfolgte oder drohende Verletzung dieser Vereinbarung ist der anderen Partei unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.

Die empfangende Partei erbringt auf Anfrage den Nachweis der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

## 12. Haftung

- 12.1 Jede Haftung der Post für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
- 12.2 Die Post haftet – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere nicht für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Schäden infolge Downloads.
- 12.3 Für Missbrauch und Schädigungen durch Dritte, für Sicherheitsmängel des Fernmeldenetzes und des Internets kann die Post nicht verantwortlich gemacht werden und hat nicht für weitergehende Kosten (Reparatur- oder Supportkosten) aufzukommen.
- 12.4 Die Post haftet nicht für Schäden, die von durch sie beigezogenen Hilfspersonen sowie Dritten (z. B. Subunternehmen, Zulieferanten usw.) infolge leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursacht werden.
- 12.5 Die Post haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen.
- 12.6 Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produkthaftpflicht sowie Personenschäden.
- 12.7 Die Post haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt oder Störungen, die insbesondere durch fehlende Internetverbindung, rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen und -netze, Überlastung des Netzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder Unterbrüche entstehen sowie den Verlust oder Beschädigung von Daten usw.

## 13. Datenschutz

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem

- dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 13.2 Die Kundschaft sichert zu, dass alle nötigen Einwilligungen der betroffenen Personen zur Datenbearbeitung wo notwendig rechtsgenügend eingeholt wurden und vorliegen.
- 13.3 Beizogene Dritte, namentlich die Rocket Mountain AG, nutzen sämtliche von der Kundschaft auf der Plattform hochgeladene Daten ausschliesslich für den verschlüsselten Abgleich von Bestands- und Neukundinnen und -kunden und für die differenzierte Bearbeitung dieser Daten im Rahmen der Dienstleistungserbringung. Die Post bearbeitet einzig nicht personenbezogene Daten der Kampagne über die Plattform Dritter – z. B. zahlen- und leistungsbezogene Ergebnisse der Kampagne.
- 13.4 Insbesondere wird ein angemessener Schutz durch technische und organisatorische Massnahmen sichergestellt.
- 13.5 Die Datenschutzerklärung der Webseite [www.post.ch/datenschutzerklaerung](http://www.post.ch/datenschutzerklaerung) informiert ergänzend über die Datenbearbeitung bei der Nutzung unserer Webseite.
- 14. Beizug Dritter**
- 14.1 Die Post kann zur Leistungserbringung Dritte beziehen und die dazu erforderlichen Daten den beizogenen Dritten zugänglich machen. Beizogene Dritte in der Rolle der/des Auftragsbearbeitenden sind denselben Pflichten bezüglich der Wahrung des Datenschutzes unterstellt wie die Post selber und dürfen – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen – die Daten nicht für eigene Zwecke und nur im Auftrag sowie auf Weisung der Post bearbeiten. Die Post ist zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der beizogenen Dritten verpflichtet.
- 14.2 Zwischen der Rocket Mountain AG und der Kundschaft besteht ein direktes Vertragsverhältnis, das die entsprechenden Leistungen regelt. Somit werden auch die entsprechenden Vereinbarungen ohne Involvierung der Post direkt zwischen der Kundschaft und der/dem Dritten geschlossen. Unter Umständen besteht im Rahmen der Kampagne auch zwischen weiteren Dritten und der Kundschaft ein direktes Vertragsverhältnis, das die entsprechenden Leistungen direkt regelt.
- 14.3 Darüber hinausgehend gibt die Post die Daten an weitere Dritte nur bekannt, wenn sie rechtlich dazu verpflichtet ist oder die Kundschaft die Post beauftragt und einwilligt. Die Kundschaft ist verantwortlich, dass die Einwilligungen der betroffenen Personen bestehen.
- 14.4 Dritte können auch im Ausland domiziliert sein.
- 15. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung**
- 15.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Offerte durch die Kundschaft oder – bei elektronischer Beziehung – durch Bestätigung der Offerte durch die Kundschaft mittels E-Mail oder Unterschrift an dem in der Offerte genannten Datum in Kraft. Der Vertrag tritt spätestens mit Inanspruchnahme der Dienstleistung in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, Befristungen, Mindestlaufzeiten und Kündigungs-/Stornierungsmodalitäten können in der Offerte festgelegt werden.
- 15.2 Jede Partei ist berechtigt, nach erfolgter Mahnung den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund – namentlich bei mehrmaliger oder schwerwiegender und schuldhafter Vertragsverletzung oder bei Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei – fristlos zu kündigen. Eine Zahlungsunfähigkeit der Kundschaft liegt jedenfalls im Falle einer Konkursandrohung oder einer Überschuldung der Kundschaft vor. Eine fristlose Kündigung ist zudem möglich, wenn das Management oder die Besitzverhältnisse der Gegenpartei in einer Weise ändern, dass die Erfüllung des Vertrags nicht mehr gewährleistet ist bzw. der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch ein Einwand des Bundes (Eigner) bzw. der Aufsichts- oder anderweitige Differenzen mit Dritten im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck gemäss Art. 3 des Postorganisationsgesetzes, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Post unzumutbar machen.
- 16. Folgen bei Beendigung**
- 16.1 Auf Wunsch der jeweils anderen Partei sind alle Unterlagen und sonstige Informationen und Daten zu vernichten. Dies ist schriftlich (inkl. E-Mail) zu bestätigen. Ausgenommen sind der normale Schriftverkehr, die nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrenden Dokumente und Unterlagen sowie als selbstständig Verantwortliche bearbeitete Daten. Anfragen, die die Unterlagen und sonstigen Informationen und Daten bei Dritten, z. B. der Rocket Mountain AG betreffen, hat die Kundschaft direkt an diese zu richten.
- 16.2 Hat die Post im Hinblick auf eine minimale Vertragsdauer Investitionen vorgenommen und wird der Vertrag aus einem Grund, den die Kundschaft zu verantworten hat, früher aufgelöst, hat diese
- der Post die Investitionen gemäss den vereinbarten Stornoregelungen zu zahlen.
- 16.3 Mit der Beendigung des Vertrags erlöschen jegliche Nutzungsrechte an der Soft- und Hardware der Lösung.
- 16.4 Die Geheimhaltungsverpflichtungen und die Haftungsbeschränkungen bleiben nach Beendigung des Geschäfts uneingeschränkt weiterbestehen.
- 17. Änderung der AGB oder des Dienstleistungsangebots**  
Die Post kann die AGB in begründeten Fällen jederzeit ändern sowie die Dienstleistung ändern oder einstellen. Die Änderungen werden, ausser bei Dringlichkeit, vorgängig auf geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen der AGB und des Dienstleistungsangebots als genehmigt. Im Widerspruchfall steht es der Kundschaft frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 18. Salvatorische Klausel**  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unvollständig oder rechtswidrig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt; soweit Konsumentenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- 19. Kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis**  
Die Parteien begründen durch den Abschluss dieses Vertragswerkes kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis wie z. B. eine einfache Gesellschaft. Keine Partei hat das Recht, im Namen der anderen Partei aufzutreten oder Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
- 20. Rechteübertragung**  
Die Übertragung des Vertrags oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Die Post kann den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der Kundschaft an eine andere Gesellschaft übertragen, sofern die Post diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Weiter ist die Post berechtigt, ohne Zustimmung der Kundschaft Verträge oder Forderungen daraus zu Inkassozwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.
- 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 21.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, SR 0.221.211.1) genauso wegbedungen wie es die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) sind.
- 21.2 Gerichtsstand ist Bern. (Teil-)Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für Konsumentinnen und Konsumenten). Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Bern zudem der Erfüllungsort sowie der Beitreibungsort für die Kundschaft ohne Wohnsitz in der Schweiz.
- 22. Rechtsgültige Publikationsform**  
Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden elektronisch auf [www.post.ch/aqb](http://www.post.ch/aqb) publiziert. Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis, dass die AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen AGB darstellen und nur solange eine rechtsgültige Information vermitteln, bis sie mit einer anderen Version ersetzt werden.